

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 43.

Donnerstag den 12. Februar.

1857.

Die Journalreferate über die öffentlichen Gerichtsverhandlungen.

— n — Leipzig, 4. Febr. Daß durch unser neues Gerichtsverfahren dem Volke Gelegenheit gegeben ist, mit eigenen Augen und Ohren zu sehen und zu hören, wie seine heiligsten Güter: Leben, Ehre, persönliche Freiheit, Eigenthum &c. von Seiten des Staates geschützt und wie Angriffe auf diese Güter bestraft werden, bedarf wohl eben so wenig einer besondern Beweisführung, als die Behauptung, daß durch genanntes Verfahren dem so oft beklagten Mangel an gesetzlichem Sinne im Volke mit der Zeit immer mehr abgeholfen werden könne. Sollen jedoch die in Vorstehendem angezeigten Zwecke erreicht werden, so ist nicht nur eigene Anschauung, sondern auch eine gewisse Reife und Unbefangenheit des Urtheils auf Seiten der Theilnehmenden erforderlich. Auf diese letzten Bedingungen gründen sich ja wohl auch die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Zulassung zu den Gerichtsverhandlungen erfolgen kann. Es würde nach unserer Meinung freilich gut sein, wenn man nicht bloß Kinder, sondern auch noch unenthüllte Diebe, Betrüger, Verleumder &c. zurückweisen könnte. Diese Beschränkung ist jedoch unmöglich, weil dem einen Menschen nicht gestattet ist, in das Herz des andern zu blicken. Die sich hieraus ergebenden Nachteile des Verfahrens werden aber durch dessen oben angezeigte Vortheile nicht nur aufgewogen werden, sondern sogar durch den psychologischen Scharfblick der Staatsanwaltschaften und der Richter ferngehalten werden können.

Eine andere Frage ist aber die: Ob die dormalen üblichen Referate in den verschiedenen politischen Zeitungen, Tageblättern &c. unbedenklich zu billigen sind? Nach unserer subjectiven Meinung und gestützt auf mehrfache Erfahrungen lassen sich aber in der That mancherlei Bedenken gegen dergleichen Referate erheben. Zunächst können dieselben aus Rücksicht auf den Raum der Blätter doch nur mehr oder weniger allgemein gehalten werden. Aus diesem Grunde aber geben sie durchaus kein treues Bild einer stattgehabten Verhandlung. Dazu kommt noch, daß diese Referate leicht subjective oder gar parteiliche Färbung annehmen. Wenn in denselben einerseits von Correspondenten den betreffenden Staatsanwälten wegen deren gewandten, „sehr geordneten“ und „klaren“ Vorträgen, oder auch den Verteidigern ihrer scharfsinnigen Deductionen wegen häufig Lob gesendet wird, so mögen dergleichen Epitheta noch als das Unschuldigste hingegenommen werden, weil sie vielleicht auch in der Wahrheit begründet sind; doch ein objectiver Werth wird ihnen weder von Seiten der betreffenden Staatsanwaltschaften, noch auch von Seiten urtheilsfähiger Leser beigemessen werden können. Nicht so verhält es sich aber mit auszugewählten Mittheilungen von gehaltenen Reden. Wenn es schon an sich selbst keine leichte Aufgabe ist, aus dem schnellen Flusse einer Rede das Wesentlichste heraus zu heben, wenn hierbei zugleich nicht nur die persönliche Befähigung, sondern auch die persönliche Ansicht des betreffenden Berichterstatters nicht ohne Einfluß sind, so wird man dergleichen Berichte allerdings immer mit bedenklichem Sinne lesen müssen.

Da ein solches Lesen aber nicht Jedermanns Ding ist, so sind dergleichen Berichte für das große Publicum eben nicht ganz unbedenklich. Ein nicht unschicklicher Beleg für die Richtigkeit unserer Behauptung dürften wohl die Artikel sein, die über die den Kellner Philipp betreffende Gerichtsverhandlung des Bezirksgerichts zu Leipzig ins Publicum gekommen sind.

Während der Staatsanwalt Kriß in einer Schlussbemerkung den Dienern der Polizei einen präventiven Rath zu ertheilen beabsichtigte, haben nicht nur der Correspondent der D. A. Zeitung, sondern auch die Berichterstatter der S. E. Zeitung und der Dresdner Volkszeitung einen Tadel der Polizei in jener Bemerkung erblickt. Wenn nun auch das Dresdner Journal durch eine ausführliche actenmäßige Darlegung der Sache die Absicht des Herrn Staatsanwalts Kriß in das hellste Licht gestellt hat, so glauben wir doch nicht, daß alle Leser der vorangegangenen Referate sich durch die Deduction des erstgenannten Journals von ihrer aufgefaßten Meinung werden haben abbringen lassen. Leider giebt es nun einmal noch immer viele Menschen, die von der Polizei lieber das Schlimmere glauben. Dies eben besprochene Beispiel ist Factum; wer bürgt dafür, daß nicht mehrere andere vorkommen, die zu noch größeren Weiterungen Veranlassung geben und schließlich der Sache, um die es sich handelt, doch nicht eben förderlich sind. Was ist nun zu thun, um die wohl nicht unbegründeten angezeigten Bedenken zu heben? Da tritt uns sofort die Stenographie entgegen. Stenographische Berichte müssen doch ein treues und anschauliches Bild geben. Doch, wer soll sie denn drucken? und, wenn sie nun gedruckt wären, wer soll sie denn lesen? Wir glauben nicht, daß die der Mehrzahl nach vorkommenden und immer wiederkehrenden Diebstahls geschichten, selbst wenn sie in extenso gegeben würden, das Interesse sonderlich fesseln würden. Dann bleibt aber auch hier immer noch die Frage offen: Ob die öffentliche Moral durch Vorführung schlechter Beispiele kräftiger gefördert wird, als durch gute? Jedenfalls dürften erstere dem jüngeren Publicum aus demselben Grunde vorzuenthalten sein, aus welchem es von der Theilnahme an den öffentlichen Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen ist. Wer soll und kann aber die Lectüre öffentlicher Blätter controliren? Wie wenig Werth auf die Abschreckungstheorie, die man etwa hier geltend machen könnte, zu legen ist, hat, außer frühern Fällen, auch neulich wieder ein Fall in Dresden bewiesen. Kaum ist vor dem dortigen Gericht ein Mörder öffentlich zum Tode verurtheilt worden, so ist auch schon wieder am hellen, lichten Tage eine neue Mordthat begangen worden. — Bergegenwärtigen wir uns nun Alles, was wir hier theils angeführt und theils nur angedeutet haben, so werden wir immer mehr und mehr in der Ansicht bestärkt, daß weder die bisher üblichen allgemeinen Referate, noch auch die erwähnten stenographischen Berichte über die öffentlichen Gerichtsverhandlungen in politischen Journalen und Tageblättern an richtiger Stelle sich befinden. Selbige gehören nach unserer Meinung in eine besondere Zeitung — vielleicht Gerichtszeitung — die dann von Staatsanwaltschaften, Richtern, Advocaten und Solchen, die sich besonders dafür interessieren, gelesen werden kann. Journale und Tageblätter werden genug thun, wenn sie Zeit, Object und Resultat der Verhandlung erwähnen und nur in besondern Fällen, die sich durch belehrenden oder warnenden Charakter auszeichnen, oder sonst ein bildendes Interesse gewähren, ausführlicher verfahren.

Euterpe.

Das sechste Concert der „Euterpe“ am 10. Februar ward mit der Concert-Duverture Op. 7 von Julius Riez eröffnet, auf welche ein uns noch nicht bekannt gewesenes Gesangsstück, Recitativ und Cavatine, von demselben Componisten folgte. Es